

Sozialgesetzbuch (SGB) IX (neu seit 1.Juli 2001)

- ➔ Leitgedanken:
 - Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung behinderter Menschen
 - bessere Übersicht über die verschiedenen Träger der Rehabilitation
 - Vereinheitlichung der bisherigen Praxis der Rehabilitation
 - Straffung des Verfahrens und der Leistungsgewährung
 - gleichberechtigtere Teilhabe Behinderter im Lebensalltag

- ➔ Struktur:
 - **Teil 1:** allgemeine Regelungen - Begründung von Ansprüchen, (Artikel 1, Teil 1, §§ 1 – 67 SGB XI); neue, allgemeine Regelungen für Behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen, die sich auf Leistungen zur Rehabilitation beziehen, mit denen behinderungsbedingte Nachteile vermieden, ausgeglichen bzw. überwunden werden sollen
 - **Teil 2:** bisheriges, zum 1.10. 2000 aktualisiertes Schwerbehindertenrecht, (Artikel 1, Teil 2, §§ 68 – 160); Ausgleichsabgabe, Schwerbehindertenvertretung, Wiedereingliederung Behinderter durch begleitende Hilfen im Arbeitsleben sowie Aufgaben der Werkstätten für behinderte Menschen;
 - **Teil 3:** Verweisungsvorschriften auf andere Gesetze, (Artikel 2 ff. SGB IX);

wesentliche Neuerungen:

- Grundsatz der **Selbstbestimmung** und gleichberechtigten Teilhabe Betroffener
- Erweitertes ‚**Wunsch- und Wahlrecht**‘ der Leistungsberechtigten
- **Vorrang** der Vorbeugung sowie der ambulanten vor stationärer Leistung
- Ziel- und aufgabengerichtete Erbringung der **Rehabilitations- und Teilhabeleistungen**
 - Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
 - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (früher: berufliche Rehabilitation)
 - Unterhaltssichernde und andere ergänzende (soziale) Leistungen
 - Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (neu)
- Einbindung **sämtlicher Rehabilitationsträger** in das System der Sozialen Sicherheit
 - Gesetzliche Krankenkassen
 - Bundesanstalt für Arbeit
 - Gesetzliche Unfallversicherung

- Gesetzliche Rentenversicherung
- Kriegsoferfürsorge und -versorgung
- Öffentliche Jugendhilfe (neu)
- Sozialhilfe (neu)

- **Verbesserte Koordination der Leistungen und Kooperation der Leistungsträger**
- **Zugangserleichterung durch Schaffung von wohnortnahen Servicestellen**
- **Zügige Einleitung von Maßnahmen durch schnelle Zuständigkeitsklärung**
- **Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse behinderter Frauen und Kinder**
- **Psychologische und pädagogische Hilfen der Rehabilitation**
- **Stufenweise Wiedereingliederung in der gesamten medizinischen Rehabilitation**
- **Klagerecht der Verbände** – Behinderte können Verbände stellvertretend an ihrer statt klagen lassen (§ 63 SGB IX)
- **Stärkung der Schwerbehindertenvertretung**
- **Verbot der Benachteiligung** Behinderte durch Arbeitgeber, ggf. mit Schadensersatzansprüchen
- **Umbenennung der Hauptfürsorgestelle in Integrationsamt**
- **Persönliche Arbeitsassistentz** (§ 102 Abs. 4), z.B. Mitschreibkraft, DGS-/LBG-Dolmetscher, aber auch technische Hilfen, wie z.B. Bildtelefone
- **Ergänzende Hilfen** bei der Überwindung von **Kommunikationsbarrieren** im Zusammenhang mit der Ausführung von Sozialleistungen, wie z. B. Einsatz von Dolmetschern bzw. Kommunikationshilfen bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen bzw. in Prüfungssituationen sowie bei Arbeitsgerichtsprozessen (§ 17 Abs. 2 SGB I, § 57 sowie Art 23 SGB IX, § 48 a Berufsbildungsgesetz) und sonstige Maßnahmen im Sinne des barrierefreien Bauens
- **Neuschaffung des Merkmales ‚GI‘ im Schwerbehindertenausweis** (Art. 56 SGB IX) für den Personenkreis Hörgeschädigter, die bereits bislang in den Genuss der unentgeltlichen Beförderung kamen

Anmerkungen: Aus dem SGB IX lassen sich konkrete individuelle Leistungsansprüche selbst nicht ableiten. Das neue Sozialgesetzbuch stellt also im wesentlichen grundsätzliche Ansprüche von Behinderten fest und regelt ansonsten die Beziehungen der Rehabilitationsträger untereinander sowie das Verfahren mit dem Ziel, zukünftig den Zugang zu medizinischen, beruflichen, sozialen und sonstigen Leistungen zur Teilhabe am Leben schneller und unbürokratischer zu regeln. Hierzu dienen im wesentlichen die vorgegebenen neuen Bearbeitungsfristen von 14 Tagen sowie die Einrichtung von sogenannten Servicestellen, die Behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen fortan auch beraten und unterstützen sollen. Erfahrungen in der Umsetzung dieses neuen Gesetzes gibt es noch nicht. Daher muss die weitere Entwicklung in der praktischen Anwendung der Vorschriften zunächst einmal abgewartet werden.